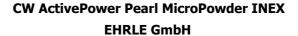
Sicherheitsdatenblatt

gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION





ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 **Produktidentifikator:** EHRLE CW ActivePower Pearl MicroPowder INEX

Andere Bezeichnungen: Nicht relevant

J2Y0-A0C0-A00S-CCDG UFI:

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Relevante identifizierte Verwendungen: Karosseriereinigung. Ausschließlich gewerblicher anwender/industrieller anwender

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Jeder dieser unbestimmten Gebräuche wird weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

EHRLE GmbH | Industriestraße 3 | D-89165 Dietenheim | +49 7303 1600-0 | www.ehrle.com
EHRLE Sp.z.o., | Warzymice 45 | 72-005 Przecław Polen | +48 91-814-5555 | www.ehrle.com
EHRLE Sp.z.o., | Warzymice 45 | 72-005 Przecław Polen | +48 91-814-5555 | www.ehrle.com
EHRLE FS SIA | Zeltiru leil 141 | Marupe, Marupes rovads, LV-2167 Lettland | +371 67869100 | www.ehrle.lv
EHRLE FS SIA | Zeltiru leil 141 | Marupe, Marupes rovads, LV-2167 Lettland | +371 67869100 | www.ehrle.lv
EHRLE Slowakia s.r.o. | Zemeddisk1 019/130 | Hrades Králove | +420 945 574 1830 | www.ehrle.com
EHRLE Cleaks a.r.o. | Zemeddisk1 019/130 | Hrades Králove | +420 945 574 1830 | www.ehrle.com
EHRLE DK Ltd. | Unit 2 - Kinetic 45 - Newmarket Lane | Leeds LS9 05H | +44 113 240 7291 | www.ehrle.com
EHRLE France | 11 Rue de la Gare | 67610 La Wantzenau | +33 677 02 44 85 | www.ehrle.cr
KVANT Kft. - EHRLE-Hungdria | Hunyadi Jahos út 9, Bullding No.25 | 1116 Budapest | +36 (1) 371-0760 | www.ehrle.hu
EHRLE dooi | Dievera Evrope 23 koda / 12 1000 Nov Sad Serbien | +38 1213 821 90 | www.ehrles.sv
VALOR Smartwash SRL | str. Mesteacánului nr.15D | 547525 Sâncraiu de Mures | +40 365 732 302 | www.ehrle-romania

Notrufnummer: Siehe Abschnitt 1.3 1.4

ABSCHNITT 2: MOGLICHE GEFAHREN

2.1 **Einstufung des Stoffs oder Gemischs:**

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).

Eye Dam. 1: Schwerwiegende Augenverletzungen, Kategorie 1, H318

Kennzeichnungselemente:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Gefahr



Gefahrenhinweise:

Eye Dam. 1: H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise:

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Schutzschuhe tragen.

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene

Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Substanzen, die zur Einstufung beitragen

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze

2.3 Sonstige Gefahren:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Stoffe: 3.1

Nicht zutreffend

3.2 Gemische:

Chemische Beschreibung: Mischung auf der Basis von anorganischen Substanzen

Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

Erstellt am: 20.01.2023 Fassung: 1 **Seite 1/13**



CW ActivePower Pearl MicroPowder INEX EHRLE GmbH



ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (fortlaufend)

	Identifizierung	Chemische Bezeichnung/Klassifizierung	Konzentration
CAS:	497-19-8	Natriumcarbonat 1 ATP CLP00	
EC: Index: REACH:	207-838-8 011-005-00-2 01-2119485498-19- XXXX	Verordnung 1272/2008 Eye Irrit. 2: H319 - Achtung	30 - <50 %
CAS:	1344-09-8	Kieselsäure, Natriumsalz (2.6 < MR <=3.2) ¹ Selbsteingestuft	
EC: Index: REACH:	215-687-4 Nicht zutreffend 01-2119448725-31- XXXX	Verordnung 1272/2008 Eye Irrit. 2: H319; Skin Irrit. 2: H315; STOT SE 3: H335 - Achtung	1 - <5 %
CAS:	68411-30-3	Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze ¹ Selbsteingestuft	
EC: 270-115-0 Index: Nicht zutreffend REACH: 01-2119489428-22- XXXX		Verordnung 1272/2008 Acute Tox. 4: H302; Aquatic Chronic 3: H412; Eye Dam. 1: H318; Skin Irrit. 2: H315 - Gefahr	1 - <5 %
CAS:	5064-31-3	Trinatriumnitriltriacetat ¹ ATP ATP01	
EC: Index: REACH:	225-768-6 607-620-00-6 01-2119519239-36- XXXX	Verordnung 1272/2008 Acute Tox. 4: H302; Carc. 2: H351; Eye Irrit. 2: H319 - Achtung	<1 %

¹ Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 erfüllt

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

Sonstige Angaben:

Identifizierung	Spezifischer Konzentrationsgrenzwert
Trinatriumnitriltriacetat CAS: 5064-31-3 EC: 225-768-6	% (Gew./Gew.) >=5: Carc. 2 - H351

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Vergiftungssymptome können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

Bei Einatmung:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als durch Einatmung gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Vergiftungssymptomen den Betroffenen vom Aussetzungsort zu entfernen, mit sauberer Luft zu versorgen und in Ruhestellung zu halten. Falls die Symptome andauern, ärztliche Hilfe anfordern.

Bei Berührung mit der Haut:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als bei Berührung mit der Haut gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Berührung mit der Haut die verschmutzte Kleidung und Schuhe auszuziehen, die Haut abzuspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abzuduschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen.

Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich lauwarmem Wasser spülen. Es ist zu vermeiden, dass der Betroffene sich die Augen reibt oder diese schließt. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

Durch Verschlucken/Einatmen:

Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen wurden.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 20.01.2023 Fassung: 1 Seite 2/13

Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

CW ActivePower Pearl MicroPowder INEX EHRLE GmbH



ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG (fortlaufend)

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Produkt ist unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen nicht entflammbar. Im Entflammungsfall aufgrund von unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Anwendung sind gemäß der Verordnung über Brandschutzinstallationen vorzugsweise Feuerlöscher mit polyvalentem Pulver (ABC-Pulver) zu verwenden.

Ungeeignete Löschmittel:

Nicht relevant

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sind und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

Zusätzliche Hinweise:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE-gefährdet sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Das Produkt zusammenkehren und mit Schaufeln oder anderen Hilfsmitteln aufnehmen und zur Wiederverwendung (vorzugsweise) oder Entsorgung in einen Behälter füllen.

Einsatzkräfte:

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Den Austritt in das Grundwasser vermeiden, da das Produkt schädliche Substanzen enthält. Absorbiertes Produkt in versiegelbaren Behältern aufbewahren. Im Falle eines großen Austritts in das Wasser sind die zuständigen Behörden zu informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

Das Produkt zusammenkehren und mit Schaufeln oder anderen Hilfsmitteln aufnehmen und zur Wiederverwendung (vorzugsweise) oder Entsorgung in einen Behälter füllen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Hinsichtlich der Handhabung von Ladungen ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Ordnung und Sauberkeit beibehalten und die Entsorgung mit sicheren Methoden ausführen (Abschnitt 6).

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

Da das Produkt nicht entflammbar ist, besteht bei normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen kein Brandrisiko.

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Erstellt am: 20.01.2023 Fassung: 1 Seite 3/13



CW ActivePower Pearl MicroPowder INEX EHRLE GmbH



ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG (fortlaufend)

Verwenden Sie vorzugsweise ein Absauggerät für die Reinigung. Angesichts der Gefährlichkeit des Produkts bei Inhalation wird von Reinigungsmethoden abgeraten, die zu einer Exposition gegenüber dem Produkt auf diesem Wege führen (kehren etc.).

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Technische Lagermaßnahmen

Mindesttemperatur: 5 °C
Höchsttemperatur: 40 °C
Maximale Zeit: 24 Monate

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der Exposition am Arbeitsplatz zu kontrollieren sind:

Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900 (v. 25.02.2022):

Identifizierung	Umweltgrenzwerte		
Trinatriumnitriltriacetat	MAK (8h)		2 mg/m ³
CAS: 5064-31-3	MAK (STEL)		8 mg/m ³

Allgemeiner Staubgrenzwert: MAK (8h,Alveolengängige Fraktion) = 1.25 mg/m3 MAK (8h,Einatembare Fraktion)=10 mg/m3 // MAK (15 min,Alveolengängige Fraktion) = 2.5 mg/m3 MAK (15 min,Einatembare Fraktion)=20 mg/m3

DNEL (Arbeitnehmer):

	Kurze Expositionszeit			Langzeit Expositionszeit	
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Natriumcarbonat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 497-19-8	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
EC: 207-838-8	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	10 mg/m ³
Kieselsäure, Natriumsalz (2.6 < MR <=3.2)	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 1344-09-8	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	1,59 mg/kg	Nicht relevant
EC: 215-687-4	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	5,61 mg/m ³	Nicht relevant
Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 68411-30-3	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	119 mg/kg	Nicht relevant
EC: 270-115-0	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	7,6 mg/m ³	Nicht relevant
Trinatriumnitriltriacetat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 5064-31-3	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
EC: 225-768-6	Einatmen	9,6 mg/m ³	Nicht relevant	3,2 mg/m ³	Nicht relevant

DNEL (Bevölkerung):

		Kurze Exp	Kurze Expositionszeit		positionszeit
Identifizierung	Identifizierung			Systematische	Lokale
Natriumcarbonat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 497-19-8	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
EC: 207-838-8	Einatmen	Nicht relevant	10 mg/m ³	Nicht relevant	Nicht relevant
Kieselsäure, Natriumsalz (2.6 < MR <=3.2)	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	0,8 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 1344-09-8	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	0,8 mg/kg	Nicht relevant
EC: 215-687-4	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	1,38 mg/m ³	Nicht relevant
Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	0,425 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 68411-30-3	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	42,5 mg/kg	Nicht relevant
EC: 270-115-0	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	1,3 mg/m ³	Nicht relevant

Erstellt am: 20.01.2023 Fassung: 1 Seite 4/13







ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
Identifizierung		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Trinatriumnitriltriacetat	Oral	0,9 mg/kg	Nicht relevant	0,3 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 5064-31-3	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
EC: 225-768-6	Einatmen	2,4 mg/m ³	Nicht relevant	0,8 mg/m ³	Nicht relevant

PNEC:

Identifizierung				
Kieselsäure, Natriumsalz (2.6 < MR <=3.2)	STP	348 mg/L	Frisches Wasser	7,5 mg/L
CAS: 1344-09-8	Boden	Nicht relevant	Meerwasser	1 mg/L
EC: 215-687-4	Intermittierende	7,5 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	Nicht relevant
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	Nicht relevant
Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze	STP	3,43 mg/L	Frisches Wasser	0,268 mg/L
CAS: 68411-30-3	Boden	35 mg/kg	Meerwasser	0,027 mg/L
EC: 270-115-0	Intermittierende	0,017 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	8,1 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	6,8 mg/kg
Trinatriumnitriltriacetat	STP	270 mg/L	Frisches Wasser	0,93 mg/L
CAS: 5064-31-3	Boden	Nicht relevant	Meerwasser	0,093 mg/L
EC: 225-768-6	Intermittierende	0,8 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	Nicht relevant
<u>.</u>	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	Nicht relevant

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

A.- Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

B.- Atemschutz.

Die Verwendung von Schutzausrüstung ist im Falle von Nebelbildung bzw. im Falle der Überschreitung der Grenzwerte für professionelle Exposition erforderlich.

C.- Spezifischer Handschutz.

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Handschutz	Schutzhandschuhe gegen geringfügige Risiken.	CATI		Ersetzen Sie die Handschuhe vor jedem möglicherweise eintretenden Schadensfall. Wenn Sie das Produkt längere Zeit wegen professionellem/ industriellem Gebrauch verwenden, dann sollten Sie Handschuhe der Art CE III bzw. gemäß den Normen EN 420:2004+ A1:2010 und EN ISO 374-1:2016+A1:2018 benutzen.

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

D.- Gesichts- und Augenschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
Obligatorischer Gesichtsschutz	Panorama-Schutzbrille gegen Spritzer und / oder Herausschleudern	CATII	EN 166:2002 EN ISO 4007:2018	Täglich reinigen und in regelmäßigen Abständen nach den Anweisungen des Herstellers desinfizieren. Verwendung bei Spritzgefahr wird empfohlen.

E.- Körperschutz







ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
	Arbeitsbekleidung	CATI		Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 6529:2013, EN ISO 6530:2005, EN ISO 13688:2013, EN 464:1994 Regulierungen.
	Rutschfestes Arbeitsschuhwerk	CATII	EN ISO 20347:2012	Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 20345:2012 und EN 13832-1:2007 Regulierungen.

F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

Notfallmaßnahme	Vorschriften	Notfallmaßnahme	Vorschriften
•	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011	+	DIN 12 899 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011
Notfalldusche		Augenwäsche	

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Physisches Aussehen:

Aggregatzustand bei 20 °C:

Aussehen:

Granuliert

Farbe:

Grünlich

Geruch:

Angenehm

Geruchsschwelle:

Nicht relevant *

Flüchtigkeit:

Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck:

Dampfdruck bei 20 °C:

Nicht relevant *

Nicht relevant *

Nicht relevant *

Nicht relevant *

Verdunstungsrate bei 20 °C:

Nicht relevant *

Produktkennzeichnung:

Dichte bei 20 °C: Nicht relevant * Relative Dichte bei 20 °C: 0,59 - 0,69 Dynamische Viskosität bei 20 °C: Nicht relevant * Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C: Nicht relevant * Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C: Nicht relevant * Konzentration: Nicht relevant * pH: 10 - 12 (auf 1 %) Dampfdichte bei 20 °C: Nicht relevant * Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C: Nicht relevant * Wasserlöslichkeit bei 20 °C: Nicht relevant * Löslichkeitseigenschaft: Nicht relevant * Zersetzungstemperatur: Nicht relevant *

*Entfällt wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 20.01.2023 Fassung: 1 Seite 6/13

Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

CW ActivePower Pearl MicroPowder INEX EHRLE GmbH



ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht relevant *

Entflammbarkeit:

Entflammungstemperatur: Nicht zutreffend Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht relevant *

Selbstentflammungstemperatur: 235 °C

Untere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant *
Obere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant *

Explosivität (Feststoff):

Untere Explosionsgrenzen: Nicht relevant *
Obere Explosionsgrenzen: Nicht relevant *

Partikeleigenschaften:

Medianwert des äquivalenten Durchmessers: Nicht relevant *

9.2 Sonstige Angaben:

Angaben über physikalische Gefahrenklassen:

Explosive Eigenschaften:

Oxidierende Eigenschaften:

Nicht relevant *

Gemische:

Verbrennungswärme: Nicht relevant *
Aerosole-Gesamtprozentsatz (nach Masse) entzündbarerNicht relevant *

Bestandteile:

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:

Oberflächenspannung bei 20 °C:

Brechungsindex:

Nicht relevant *

Nicht relevant *

*Entfällt wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien befolgt werden. Siehe Abschnitt 7.

10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Bedingungen werden keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

Stoß und Reibung	Berührung mit der Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend

10.5 Unverträgliche Materialien:

Säuren	Wasser	Verbrennungsfördernde Materialien	brennbare Stoffe	Sonstige
Starke Säuren vermeiden	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

CW ActivePower Pearl MicroPowder INEX EHRLE GmbH



ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren Konzentrationen erfolgende Aussetzung als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

- A- Einnahme (akute Wirkung):
 - Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- B- Einatmung (akute Wirkung):
 - Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
 - Ätz-/Reizwirkung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):
 - Kontakt mit der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Berührung mit der Haut eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Kontakt mit den Augen: Führt nach Kontakt zu erheblichen Augenverletzungen.
- D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:
 - Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich mit krebserregenden Auswirkungen eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3. IARC: d-I imonen (3)
 - Mutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- E- Sensibilisierungsauswirkungen:
 - Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)-einmalige Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

- G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:
 - Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

Sonstige Angaben:

Nicht relevant

Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

Identifizierung	Akute Toxizität		Gattung
Natriumcarbonat	LD50 oral	2800 mg/kg	Ratte
CAS: 497-19-8	LD50 kutan	Nicht relevant	
EC: 207-838-8	LC50 Einatmung	Nicht relevant	

Erstellt am: 20.01.2023 Fassung: 1 Seite 8/13



CW ActivePower Pearl MicroPowder INEX EHRLE GmbH



ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)

Identifizierung	Akute Toxizität		Gattung
Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze	LD50 oral	1260 mg/kg	Ratte
CAS: 68411-30-3	LD50 kutan	Nicht relevant	
EC: 270-115-0	LC50 Einatmung	Nicht relevant	
Trinatriumnitriltriacetat	LD50 oral	686 mg/kg	Maus
CAS: 5064-31-3	LD50 kutan	>5000 mg/kg	
EC: 225-768-6	LC50 Einatmung	Nicht relevant	

11.2 Angaben über sonstige Gefahren:

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

Sonstige Angaben

Nicht relevant

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

12.1 Toxizität:

Akute Toxizität:

Identifizierung		Konzentration	Art	Gattung
Natriumcarbonat	LC50	740 mg/L (96 h)	Gambussia afinis	Fisch
CAS: 497-19-8	EC50	265 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 207-838-8	EC50	Nicht relevant		
Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze	LC50	1,67 mg/L (96 h)	Lepomis macrochirus	Fisch
CAS: 68411-30-3	EC50	2,9 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 270-115-0	EC50	29 mg/L (96 h)	Selenastrum capricornutum	Alge
Trinatriumnitriltriacetat	LC50	240,4 mg/L (96 h)	Carassius auratus	Fisch
CAS: 5064-31-3	EC50	950 mg/L (24 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 225-768-6	EC50	510 mg/L (120 h)	Microcystis aeruginosa	Alge

Langzeittoxizität:

Identifizierung		Konzentration	Art	Gattung
Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze	NOEC	0,23 mg/L	Oncorhynchus mykiss	Fisch
CAS: 68411-30-3 EC: 270-115-0	NOEC	1,18 mg/L	Daphnia magna	Krustentier
Trinatriumnitriltriacetat	NOEC	54 mg/L	Pimephales promelas	Fisch
CAS: 5064-31-3 EC: 225-768-6	NOEC	Nicht relevant		

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Stoffspezifische Informationen:

Identifizierung	Abbaubarkeit		Biologische Abbaubarkeit	
Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	34,3 mg/L
CAS: 68411-30-3	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	29 Tage
EC: 270-115-0	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	89 %

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Stoffspezifische Informationen:

Identifizierung	Potenzial der biologischen Ansammlung	
Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze	FBK	2
CAS: 68411-30-3	POW Protokoll	3,32
EC: 270-115-0	Potenzial	Niedrig

12.4 Mobilität im Boden:

Nicht verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

Erstellt am: 20.01.2023 Fassung: 1 Seite 9/13

CW ActivePower Pearl MicroPowder INEX

EHRLE GmbH



ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien bezüglich seiner endokrin wirkenden Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

Code	Beschreibung	Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Gefährlich

Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

HP4 reizend — Hautreizung und Augenschädigung

Abfallmanagement (Entsorgung und Verwertung):

Entsorgung durch den autorisierten Abfallentsorgern hinsichtlich der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG) zuführen. Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Beförderung gefährlicher Güter:

Gemäß ADR 2021, RID 2021:

14.1 UN-Nummer oder ID-Nicht relevant

Nummer:

14.2 Ordnungsgemäße UN-Nicht relevant

Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen: Nicht relevant

Etiketten: Nicht relevant 14.4 Verpackungsgruppe: Nicht relevant

14.5 Umweltgefahren:

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: Nicht relevant Tunnelbeschränkungscode: Nicht relevant Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen: Nicht relevant 14.7 Massengutbeförderung auf

dem Seeweg gemäß IMO-

Instrumenten:

Nicht relevant

Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg:

Gemäß dem IMDG 40-20:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -Erstellt am: 20.01.2023 Fassung: 1 Seite 10/13



CW ActivePower Pearl MicroPowder INEX EHRLE GmbH



ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (fortlaufend)

14.1 UN-Nummer oder ID- Nicht relevant

Nummer:

14.2 Ordnungsgemäße UN- Nicht relevant

Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen: Nicht relevant Etiketten: Nicht relevant14.4 Verpackungsgruppe: Nicht relevant

14.5 Meeresschadstoff: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: Nicht relevant

EMS-Codes:

Physisch-chemische

siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen: Nicht relevant Segregationsgruppe: Nicht relevant Massengutbeförderung auf Nicht relevant

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-

Instrumenten:

Air Transport gefährlicher Güter:

Gemäß der IATA / ICAO 2022:

14.1 UN-Nummer oder ID- Nicht relevant

Nummer:

14.2 Ordnungsgemäße UN- Nicht relevant

Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen: Nicht relevant

Etiketten: Nicht relevant **14.4 Verpackungsgruppe:** Nicht relevant

14.5 Umweltgefahren: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

14.7 Massengutbeförderung auf

dem Seeweg gemäß IMO-

Instrumenten:

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant

Nicht relevant

Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant

Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen Nicht relevant

Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Nicht relevant

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Waschmittel:

Gemäß dieser Verordnung erfüllt das Produkt Folgendes:

Die in dieser Mischung enthaltenen Tenside erfüllen das Kriterium der biologischen Abbaubarkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Waschmittel. Die Angaben, die diese Behauptung rechtfertigen, stehen den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten zur Verfügung und werden diesen nach direkter Aufforderung oder nach Aufforderung durch einen Waschmittelhersteller vorgelegt.

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe:

Bestandteil	Konzentrationsintervall
Anionische Tenside	% (Gew./Gew.) < 5
NTA (Nitrilotriessigsäure) und deren Salze	% (Gew./Gew.) < 5
Duftstoffe	

Erstellt am: 20.01.2023 Fassung: 1 Seite 11/13

CW ActivePower Pearl MicroPowder INEX EHRLE GmbH



ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

Allergene Düfte: Linalool (LINALOOL).

Seveso III:Nicht relevant

Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):

Nicht relevant

Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produktes zu treffen.

WGK (Wassergefährdungsklassen):

1

LGK - Lagerklasse (TRGS 510):

11

Sonstige Gesetzgebungen:

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBI. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 115 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBI. I S. 3436) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnungChemKostV).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) Vom 26. November 2010 (BGBI. I S 1643) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBI. I S 1622), durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBI. I S 944) und Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBI. I S 2514), durch Artikel 2 der Verordnung vom 03. Februar 2015 (BGBI. I S 49), durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBI. I S 2549), durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBI. I S 626) und durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli (BGBI. I S 3115)

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung ChemVerbotsV). "Chemikalien-Verbotsverordnung vom 20. Januar 2017 (BGBI. I S. 94; 2018 I S. 1389), die zuletzt durch Artikel 300 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328)

Verordnung über die Mitteilungspflichten nach § 16e des Chemikaliengesetzes zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen (Giftinformationsverordnung - ChemGiftInfoV). Giftinformationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBI. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2774)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997, geändert durch Art. 1 ÄndVwV vom 16. 11. 2011 (GMBI S. 967)

Verordnung zur Sanktionsbewehrung gemeinschaftsoder unionsrechtlicher Verordnungen auf dem Gebiet der

Chemikaliensicherheit (Chemikalien-Sanktionsverordnung - ChemSanktionsV). "Chemikalien Sanktionsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2016 (BGBI. I S. 1175)"

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ChemVwVAltstoffe) Vom 11. September 1997, geändert in: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung von Verwaltungsvorschriften zum Chemikalienrecht Vom 21. April 2010. Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien Ozonschichtverordnung ChemOzonSchichtV). Chemikalien-Ozonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBI. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 298 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328)

Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012. Zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBI. I S. 3146)

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel
- Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien
- Verordnung (EG) Nr. 907/2006 der Kommission vom 20. Juni 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Anpassung der Anhänge III und VII
- Verordnung (EG) Nr. 551/2009 der Kommission vom 25. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Anpassung der Anhänge V und VI"

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Erstellt am: 20.01.2023 Fassung: 1 Seite 12/13

Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION

CW ActivePower Pearl MicroPowder INEX EHRLE GmbH



ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (fortlaufend)

Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION)

Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

Nicht relevant

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Acute Tox. 4: H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Aquatic Chronic 3: H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Carc. 2: H351 - Kann vermutlich Krebs erzeugen. Eye Dam. 1: H318 - Verursacht schwere Augenschäden. Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung. Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen. STOT SE 3: H335 - Kann die Atemwege reizen.

Klassifizierungsverfahren:

Eye Dam. 1: Berechnungsmethode

Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

Haupt-Literaturquellen:

http://echa.europa.eu http://eur-lex.europa.eu

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

 $IMDG:\ Internationaler\ Seeschifffahrts Code\ f\"ur\ Gefahreng\"uter$

IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation COD: chemischer Sauerstoffbedarf

BSB5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

BCF: Biokonzentrationsfaktor LD50: tödliche Dosis 50 LC50: tödliche Konzentration 50 EC50: 50 % Effekt-Konzentration LogPOW: Octanol-water-partitiecoëfficiënt

Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff

Nicht klass: Nicht klassifiziert

UFI: eindeutiger Rezepturidentifikator

IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung

WGK:Wassergefährdungsklasse

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztenblach der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.

Erstellt am: 20.01.2023 Fassung: 1 Seite 13/13